

27. JUN 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

63

Gesetz: BGB §§ 398, 410, 138, 254, 278

- Leitsätze: 1. Zeitlich unbefristete Abtretungen des pfändbaren Teils des Arbeitslohnes zum Zwecke der Sicherung von Bankkrediten sind zulässig. Dies gilt auch für Vorausabtretungen künftiger Lohnforderungen.
2. Ob der Umfang der Abtretung einer Forderung genügend bestimmt oder bestimmbar ist, ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Forderung, zu deren Sicherung die Abtretung erfolgt, zu beurteilen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Umfang der Abtretung unmittelbar mit der Höhe der zu sichernden Forderung verknüpft ist.
3. Den Erfordernissen des § 410 BGB genügt auch die Fotokopie der über die Abtretung ausgestellten Urkunde.

Aktenzeichen: 5 AZR 312/67

Urteil des BAG vom 27. Juni 1968

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 27. Juni 1968

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und Döring für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. Juli 1967 - 6 Sa 256/67 - aufgehoben.

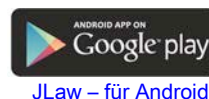
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

In der Zeit vom 1. April 1965 bis zum 30. Juni 1966 war bei der Beklagten der Buchhalter L zu einem monatlichen Nettogehalt von 949,31 DM tätig. Zu seinen Aufgaben gehörte u.a., die Löhne abzurechnen und Pfändungen zu bearbeiten und die gepfändeten bzw. abgetretenen Teile der Vergütungsansprüche der Arbeitnehmer der Beklagten an die jeweiligen Pfändungs- und Abtretungsgläubiger zu überweisen. Zwischen der Klägerin und L war unter dem 9. September 1964 in schriftlicher Form eine als "Abtretungserklärung (Lohn-/Gehaltsforderung)" bezeichnete Vereinbarung getroffen worden. Unter Ziff. 1 ist darin gesagt, daß L "ab 1. Oktober 1964 bei der Firma L. R , Hannover, H " beschäftigt sei. Im übrigen hat die Abtretungserklärung auszugswise folgenden Wortlaut:

"2. Hiermit trete ich meine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen meinen derzeitigen Arbeitgeber auf Lohn/Gehalt oder sonstige Bezüge in Höhe des pfändbaren Teils an die

Bank

- nachstehend "Bank" genannt - ab.

3. Diese Abtretung dient zur Sicherung aller Ansprüche an Kapital, Zinsen, Provisionen und Kosten jeder Art, die der Bank mit allen ihren Niederlassungen und die den mit ihr verbundenen Bankinstituten (§ 16 AktG) gegen mich/gegen zustehen oder noch zustehen werden.
4. Die Bank ist jederzeit befugt, die Abtretung der Forderung einem Arbeitgeber anzuzeigen.
5. Ich versichere, daß ich über die abgetretene Forderung noch nicht anderweitig verfügt habe, daß sie nicht gepfändet oder sonstwie mit Rechten Dritter belastet ist, und daß die Abtretung der Forderung auch nicht ausgeschlossen ist.
6. Ich verpflichte mich, die Bank unverzüglich zu unterrichten, sobald die abgetretene Forderung gepfändet oder mein derzeitiges Arbeitsverhältnis gekündigt wird oder aus einem anderen Grunde endet oder sobald ich ein neues Arbeitsverhältnis abgeschlossen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

habe. Für den Fall späteren Abschlusses neuer Arbeitsverhältnisse trete ich schon hiermit meine künftigen Ansprüche der in Ziff. 2 genannten Art gegen meinen künftigen Arbeitgeber in Höhe des pfändbaren Teiles an die Bank ab.

7. Ergänzend gelten die mir bekannten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Bank, und zwar entsprechend, soweit ich nicht Kunde der Bank bin.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abtretungserklärung unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen Gültigkeit haben."

Mit Schreiben vom 7. April 1965 übersandte die Klägerin der Beklagten eine Fotokopie der Abtretungserklärung und bat darin die Beklagte, entsprechend dieser Erklärung die jeweils freien Beträge auf das von L bei der Niederlassung S der Klägerin unterhaltene Konto zu überweisen. L berichtete der Beklagten, es bestche eine Vereinbarung mit der Klägerin, daß er monatlich 165,-- DM zu zahlen habe. Er führte an die Klägerin jedoch nur Anfang Mai, November 1965, März, April und Mai 1966 jeweils 165,-- DM ab. Mehrere Mahnschreiben der Klägerin an die Beklagte wurden von L unterdrückt, der deshalb strafrechtlich verurteilt wurde.

Die Klägerin hat behauptet, L habe ihr am 10. April 1965 7.067,93 DM geschuldet. Die von der Abtretung erfaßten Beträge hat sie für April bis September 1965 auf monatlich 372,-- DM und anschließend bis Juni 1966 auf 336,-- DM monatlich, zusammen 5.226,-- DM, errechnet. Abzüglich gezahlter 825,-- DM beziffert sie demnach ihre Forderung gegen die Beklagte auf 4.431,-- DM, die sie mit der Klage fordert.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Abtretungsvereinbarung in erster Linie für unwirksam, da sie nicht ausreichend bestimmt, insbesondere weder wertmäßig noch zeitlich begrenzt sei. Auch könnten zukünftige Lohnansprüche nicht generell abgetreten werden. Abgesehen davon genüge nicht die Vorlage einer Fotokopie an Stelle des Originals der Abtretungsurkunde. Auch sei ihr die Abtretung



- 4 -

mit dem Schreiben vom 7. April 1965 nicht in ausreichender Weise mitgeteilt worden. Die Klägerin müsse sich schließlich ihr erhebliches Mitverschulden an der Nichterfüllung der abgetretenen Forderung entgegenhalten lassen; sie hätte es nicht bei Mahnschreiben bewenden lassen dürfen. Hilfsweise hat die Beklagte mit dem ihr gegenüber L zu- stehenden Schadenersatzanspruch aufgerechnet.

Die Abrechnung der Klägerin sei auch zahlenmäßig un- richtig, L und die Klägerin seien nämlich überein- gekommen, daß der von der Abtretung erfaßte Gehaltsanteil sich auf 165,-- DM beschränken solle.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und hat die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin das Ziel ihrer Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

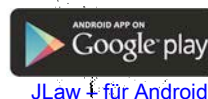
Die Revision ist begründet, da das Landesarbeitsge- richt aus unzutreffenden Gründen die Abtretungsvereinbarung vom 9. September 1964 für rechtsunwirksam hält.

1. Das Landesarbeitsgericht begründet seinen Standpunkt mit der nicht ausreichenden Bestimmbarkeit der Abtretung. Hieran fehle es, weil die durch die Abtretung gesicherten Forderungen der Klägerin gegenüber dem Schuldner L in der Urkunde vom 9. September 1964 nicht "in ihrer kon- kreten Art" bezeichnet seien, ferner deshalb, weil die Ab- tretung auch zur Sicherung von Forderungen anderer Nieder- lassungen der Klägerin und sogar mit ihr verbundener Bank- institute gegeben sei. Dadurch werde für die Beklagte der Umfang der von der Abtretung erfaßten Vergütungsteile nicht erkennbar; auch könnten konkurrierende Gläubiger sich keine Klarheit darüber verschaffen, in welcher Höhe oder zumindest von wann ab die Lohnansprüche des Schuldners ihrem Zugriff unterlägen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

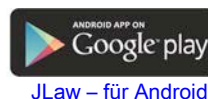
An dieser Begründung ist nur der Ausgangspunkt zutreffend, daß nämlich auch Vorausabtretungen künftiger Lohnforderungen zulässig sind (BAG AP Nr. 26 zu § 138 BGB unter Nr. 5 mit weiteren Nachweisen); im übrigen ist sie, wie der Revision zuzugeben ist, rechtsirrig. Nach allgemeiner Auffassung kann Gegenstand der Abtretung zwar, worauf besonders bei der Abtretung künftiger Forderungen zu achten ist, nur das Recht an einer bestimmten, mindestens aber bestimmbarer Forderung sein (BGHZ 7, 365 ff. und 26, 185 ff.; ferner BGH in LM Nr. 16 zu § 398 BGB = MDR 1966, 47; RGRK, 11. Aufl., § 398 Anm. 19 und 22). Insbesondere muß auch der Umfang der Abtretung bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein, weil nur dann der Schuldner erkennen kann, in welchem Ausmaß die Leistung an den neuen Gläubiger erfolgen muß. Ob das Erfordernis der Bestimmtheit erfüllt ist, ist jedoch allein unter Betrachtung der abgetretenen Forderung selbst zu beurteilen; auf die Forderung, zu deren Sicherung die Abtretung erfolgt ist, kommt es dabei nicht an. Dies folgt aus der Rechtsnatur der Abtretung als eines abstrakten, von ihrem Rechtsgrund losgelösten Rechtsgeschäftes, dessen Wirksamkeit grundsätzlich unabhängig von der Rechtsgültigkeit des Grundgeschäftes ist. Damit wird auch für den Schuldner die Abtretung ohne Rücksicht auf das ihr zugrunde liegende Geschäft wirksam und hinsichtlich ihres Umfanges bestimmt. Ihre Wirkung tritt ein, auch wenn der Schuldner nicht erkennt, welches Rechtsverhältnis zwischen früherem und neuem Gläubiger die Abtretung veranlaßt hat; einen Anspruch darauf, über das die Abtretung veranlassende Grundgeschäft unterrichtet zu werden, hat der Schuldner aus Gesichtspunkten des Rechtes der Abtretung nicht. Hätte die Klägerin daher vorliegendenfalls die Abtretung ohne jeden Hinweis auf den zugrunde liegenden Sicherungszweck in der Urkunde vom 9. September 1964 vereinbart und in dieser Gestalt der Beklagten angezeigt, so hätte dies rechtlich ausgereicht; es hätte allein nach diesen beschränkten Angaben geprüft werden müssen, ob die Abtretung hinsichtlich ihres

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Umfanges bestimmt oder bestimmbar genug sei. Nichts anderes kann grundsätzlich gelten, wenn der zugrunde liegende Sicherungszweck in der Abtretungsvereinbarung erwähnt wird.

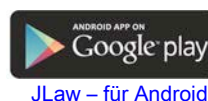
Die Rechtslage ist nur dann anders, wenn, was hier nicht zutrifft, der Umfang der Abtretung selbst unmittelbar von der Höhe der Forderung abhängig ist, zu deren Sicherung die Abtretung vorgenommen wird; dies ist z.B. der Fall, wenn die Abtretung "bis zur Höhe des jeweiligen Schuldsaldos" erfolgt (vgl. hierzu den Sachverhalt des Urteils des BGH in LM Nr. 16 zu § 398 BGB = MDR 1966, 47). In Fällen solcher Art kann der Umfang der Abtretung nur unter Berücksichtigung auch der zu sichernden Forderung beurteilt werden; ist danach der Umfang der Abtretung für den Schuldner nicht erkennbar, so ist die Abtretung mangels hinreichender Bestimmtheit unwirksam. Zu Recht hat daher der Bundesgerichtshof in dem bezeichneten Urteil, auf das sich die Beklagte irrigerweise zur Stütze ihres Standpunktes beruft, eine Abtretung "bis zur Höhe des jeweiligen Schuldsaldos" als unübersehbar und damit als unbestimmt und rechtsunwirksam bezeichnet. Denn der Schuldner, dem eine solche Abtretung angezeigt wird, ist mangels näherer Kenntnis des jeweiligen Schuldsaldos im Unklaren, in welcher Höhe die Forderung abgetreten ist.

Das Landesarbeitsgericht hat daher zu Unrecht aus der fehlenden näheren Bezeichnung und Begrenzung der Forderung der Klägerin gegen ihren Schuldner L (Ziff. 3 der Urkunde vom 9. September 1964) den Schluß gezogen, auch die Forderung dieses Schuldners gegen die Beklagte sei in unbestimmter Form abgetreten worden. Aus den vom Landesarbeitsgericht angeführten Umständen ergibt sich lediglich, daß die Abtretung zeitlich unbefristet ist, also bis zum früheren oder späteren Ausscheiden des Schuldners L aus dem Arbeitsverhältnis wirken sollte. Für die Beklagte - und auch sonstige konkurrierende Gläubiger des Schuldners L - blieb es dessen ungeachtet klar erkennbar, wie die Abtretung sich auf die jeweils fällig werdenden Gehaltsansprüche ihres

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitnehmers auswirkte, welchen Betrag sie also an die Klägerin zu leisten hatte. Damit war die abgetretene Forderung auch dem Umfang nach bestimmt genug bezeichnet.

2. Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ergeben somit einen Gesetzesverstoß. Damit ist zu prüfen, ob das Urteil sich aus anderen Gründen als richtig erweist (§ 563 ZPO). Dies ist jedoch nicht der Fall.

a) Zunächst ist nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt nicht die Annahme gerechtfertigt, die Abtretungsvereinbarung vom 9. September 1964 sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Die Beklagte erblickt zu Unrecht einen solchen Verstoß allein schon in dem bereits unter Ziff. 1 behandelten Umstand, daß die Abtretung hier ohne zeitliche Befristung vereinbart ist. Denn wenn dieser Umstand nicht unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Bestimmtheit zur Unwirksamkeit der Abtretung führt, ist er für sich allein auch nicht geeignet, die Annahme eines Sittenverstoßes zu rechtfertigen. Zeitlich unbefristete Vorausabtretungen sind, wie dargelegt, unter den für das Recht der Abtretung maßgeblichen Gesichtspunkten rechtlich zulässig und können daher als solche auch nicht gegen die guten Sitten verstoßen.

Nur wenn darüber hinausgehende Umstände hervortreten, kann nach den für § 138 BGB maßgeblichen Gesichtspunkten die Unwirksamkeit einer zeitlich unbefristeten Vorausabtretung angenommen werden. Hierfür bietet der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt keine hinreichenden Anhaltspunkte. Insbesondere reicht es nicht aus, daß die Abtretung zur Sicherung aller Ansprüche dienen soll, die der Klägerin "mit allen ihren Niederlassungen und den mit ihr verbundenen Bankinstituten zustehen oder noch zustehen werden" (Ziff. 3 der Urkunde vom 9. September 1964). Danach ist zwar möglich, daß der Schuldner L aus einer ständig fortgesetzten Geschäftsverbindung mit weiteren Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin belastet wird, zu deren Sicherung die Abtretung



zu dienen hat. Jedenfalls im Verhältnis zu Arbeitnehmern erscheint dieses Verfahren der Kreditsicherung unbedenklich und begegnet nicht dem Vorwurf der übermäßigen, die Belange sonstiger Gläubiger mißachtender Sicherung. Denn Arbeitnehmer nehmen und erhalten laufende Bankkredite in aller Regel nur zur Deckung allgemeiner Lebensbedürfnisse, also in begrenztem und den jeweiligen Verhältnissen angepaßtem Ausmaß. Als einziges Kreditsicherungsmittel steht Arbeitnehmern dabei meistens nur das zukünftige Arbeitseinkommen zur Verfügung; ohne dieses Einkommen wären sie meistens überhaupt kreditunwürdig. Es bedeutet keine ernsthafte Verletzung der Interessen sonstiger Gläubiger, wenn Arbeitnehmer in dem sachlich von vornherein begrenzten Rahmen dieses Kreditsicherungsmittel zeitlich unbefristet einer Bank zur Verfügung stellen. Irgendwelche besonderen Gesichtspunkte, die dem vorliegenden Falle eine abweichende Beurteilung geben könnten, sind nicht ersichtlich.

b) Die Beklagte kann entgegen ihrer Auffassung ihre Leistungspflicht nicht davon abhängig machen, daß die Klägerin ihr das Original der Abtretungsurkunde vom 9. September 1964 statt der vorgelegten Fotokopie ausgehändigt hat. Im allgemeinen Rechtsverkehr werden Fotokopien heute den Originalurkunden gleichgeachtet. Daher genügt auch im Rahmen des § 410 EGB die Vorlage einer Fotokopie. Nur wenn der Schuldner verständliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Fotokopie erhebt, besteht die Verpflichtung zur Vorlage des Originals. Irgendwelche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Fotokopie hat hier die Beklagte nicht vorgetragen.

c) Nicht zutreffend ist auch die Ansicht der Beklagten, die Klägerin habe mit dem Schreiben vom 7. April 1965 nicht ausreichend klargestellt, daß sie nunmehr die Zahlung des abgetretenen Gehaltsteils an sich verlange. In diesem Schreiben hat die Klägerin gebeten, die "jeweils freien Beträge auf das von Herrn L bei unserer Niederlassung S - unterhaltene Konto Nr. 97093 zu überweisen".



Diese Aufforderung war eindeutig dahin zu verstehen, daß die Beklagte die abgetretene Forderung durch Leistung an die Klägerin als neue Gläubigerin, und zwar über das Konto des Schuldners L als Zahlstelle, erfüllen sollte und die Klägerin diese Zahlungsweise als Erfüllung gelten lassen wollte (vgl. RGRK, § 398 Anm. 9). Zugleich wäre damit eine eventuelle stille Zession hinreichend deutlich offen gelegt worden.

d) Zu Unrecht hält die Beklagte sich ferner für berechtigt, auf Grund des ungetreuen Verhaltens ihres Arbeitnehmers L die Leistung auch gegenüber dessen Rechtsnachfolger, nämlich der Klägerin, zu verweigern, bzw. mit dem ihr gegenüber L zustehenden Schadenersatzanspruch gegenüber der Klageforderung aufzurechnen. Die Beklagte übersieht dabei, daß sie sich des Schuldners L als ihres Lohnbuchhalters zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Klägerin bedient hat. Gemäß § 278 BGB haftet sie damit gegenüber der Klägerin für das Verschulden des Erfüllungshelfen genau so wie für eigenes Verschulden; es wird daher im Verhältnis zur Klägerin so angesehen, als ob sie selbst die Nichterfüllung der abgetretenen Forderung verschuldet habe. Damit ist es ausgeschlossen, daß die Beklagte sich gegenüber der Klägerin unter irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkt auf die ihr aus dem Arbeitsverhältnis gegen L etwa zustehenden Schadenersatzansprüche berufen könnte.

e) Ohne hinreichenden Grund beruft sich die Beklagte schließlich auf ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin gemäß § 254 BGB. Die Klägerin macht keinen Schadenersatz geltend, sondern fordert Erfüllung einer ihr abgetretenen Forderung. Diesem Erfüllungsanspruch kann nicht mit dem Einwand aus § 254 BGB entgegengetreten werden. In Frage käme allenfalls ein Verstoß gegen Treu und Glauben, falls die Klägerin es wirklich, wie die Beklagte behauptet, "schenden Auges" zugelassen hätte, daß die Beklagte die abgetretene Forderung an L statt an sie selbst gezahlt hätte.

Eine solche tatsächliche Feststellung wird sich freilich schwerlich treffen lassen, da die Klägerin unstreitig mehrere von L unterdrückte Mahnschreiben an die Beklagte gerichtet hat.

3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß das angefochtene Urteil auf dem hervorgehobenen Gesetzesverstoß beruht. Das Urteil war daher aufzuheben (§ 564 Abs. 1 ZPO).

Die Sache war an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, da noch die streitige Behauptung der Beklagten zu prüfen ist, die Klägerin habe durch eine Absprache mit L den aus der Abtretung abzuführenden Betrag auf monatlich 165,-- DM ermäßigt. Die hierzu erforderlichen Feststellungen können nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Schneider

Döring

